



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Wimpel, Geschäftsjahr	2
§ 2 Verbandsmitgliedschaft	2
§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 4 Mitglieder.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Rechte und Pflichten	4
§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit	4
§ 9 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, Arbeitsstunden	4
§ 10 Organe	4
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Vorstand.....	6
§ 14 Wahl des Vorstands	7
§ 15 Vereinsjugend.....	8
§ 16 Kassenprüfer.....	8
§ 17 Ordnungsstrafen	8
§ 18 Ausschlussverfahren	9
§ 19 Auflösung des Vereins.....	10



Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden Personen in einer neutralen Form bezeichnet, wobei immer sowohl weibliche, männliche sowie diverse Personen gemeint sind.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Wimpel, Geschäftsjahr

1. Der am 8. Dezember 1957 gegründete Verein führt den Namen „Kanu-Klub Zugvogel Essen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
4. Der Verein führt folgenden Wimpel: ein weißes Kreuz auf blauem Grund mit einem Zugvogel in seiner Mitte.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. (KV-NRW) und im Essener Sportbund e. V. (ESPO) mit allen Rechten und Pflichten aus diesen Mitgliedschaften.
2. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des KV-NRW und des ESPO als verbindlich an.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) das Betreiben des Kanu-Breitensports und des Kanu-Wettkampfsports,
 - b) das Fördern der Jugend im Kanusport sowie die allgemeine Jugendpflege und
 - c) das Pflegen der Kameradschaftlichkeit und Geselligkeit im Verein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) vorläufigen Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Vorläufiges Mitglied ist jeder Anwärter, der die ordentliche Mitgliedsform anstrebt. Vorläufige Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.
3. Jede natürliche Person, die sich um den Verein oder um den Kanusport im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden bis zum Widerruf. Vor dem Einbringen des Antrags muss die betroffene Person dem Vorstand gegenüber erklären, dass sie die Ehrenmitgliedschaft annimmt, falls sie zum Ehrenmitglied ernannt wird. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht, dem Erbringen von Arbeitsstunden sowie der Zahlung von Umlagen befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Aufnahmeantrag, unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen, beim Vorstand zu beantragen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die Erfüllung der Pflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres sicher zu stellen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Gebühren und Beiträge sowie Umlagen teilzunehmen.
5. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags durch Beschluss. Bis zur Entscheidung besteht eine vorläufige Mitgliedschaft. Eine vorläufige Mitgliedschaft endet mit Erhalt eines Bestätigungs- oder Ablehnungsschreibens. Ein Bestätigungsschreiben wandelt eine vorläufige Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ende eines Kalenderquartals.
3. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegenüber dem Verein. Ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge, bleiben bestehen.
4. Bei Tod erlischt die Beitragspflicht unmittelbar.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins und auf Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu verhalten.
3. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Schäden, die dem Verein bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen entstanden sind, unverzüglich dem Vorstand zu melden.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) Gebühren und Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - b) Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen oder einen ersatzweisen Geldbetrag zu entrichten und
 - c) dem Verein Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
6. Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in den Mitgliederversammlungen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Von den Mitgliederversammlungen gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Kandidat muss während der Wahl anwesend sein oder vor der Wahl dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt haben, dass er das Amt annimmt, falls er gewählt wird.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, Arbeitsstunden

1. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sowie die Anzahl der Arbeitsstunden und der ersatzweise Geldbetrag für Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen.
2. Die Aufnahmegebühr ist mit Abgabe des Aufnahmeantrags fällig. Sie wird erstattet, wenn die Aufnahme abgelehnt wurde.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte jeweils bis zum 31. März durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Diese Frist beginnt mit der Absendung der Einladung in Textform an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie wird vom Vorstand festgelegt. Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung ist festzustellen.
6. Bei Beschlüssen, Wahlen und Abwahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht anders angegeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Ernennungen von Ehrenmitgliedern erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Bei Beschlüssen erfolgen die Abstimmungen offen per Handzeichen. Die Abstimmung über die Ernennung zum Ehrenmitglied muss geheim erfolgen.
10. Bei Wahlen und Abwahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn
 - a) diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird,
 - b) mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen.
11. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden
 - a) von ordentlichen Mitgliedern,
 - b) von Ehrenmitgliedern und
 - c) vom Vorstand.
12. Anträge müssen bis spätestens 30 Kalendertage vor einer Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe des Namens und der Gründe beim Vorstand eingegangen sein.
13. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen sind ausgeschlossen.
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. In dieser Versammlung dürfen nur die mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnungspunkte behandelt werden.
15. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählen die Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter.
16. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
17. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben müssen. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

18. Die Protokolle werden im Hinblick auf die Richtigkeit vom Vorstand in seiner nächsten Sitzung geprüft.
19. Jeder Versammlungsteilnehmer kann gegen ein fehlerhaftes Protokoll Einspruch erheben. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung auf Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
20. Fehlerhaft ist ein Protokoll, wenn es Beschlussanträge oder Abstimmungsergebnisse unrichtig wiedergibt.
21. Einsprüche müssen in Textform unter Angabe des Namens und der Gründe an den Vorstand gerichtet werden. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Monate und beginnt mit Aushang des Protokolls. Der Vorstand entscheidet, ob er dem Einspruch abhilft, im Zweifel entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als angenommen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
5. Bestätigen des Jugendwarts
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Ernennen von Ehrenmitgliedern
8. Beschlüsse fassen über:
 - a) die Höhe und Fälligkeit aller Gebühren, Beiträge und Umlagen
 - b) die Anzahl der Arbeitsstunden und des ersatzweisen Geldbetrags
 - c) den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr
 - d) Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
 - e) die Anträge an die Mitgliederversammlung
 - f) die Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung sofern der Vorstand hierzu noch keinen Beschluss gefasst hat
 - g) die Auflösung des Vereins

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden. Bei Abstimmungen müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein.

3. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Wanderwart,
 - g) dem Sportwart und
 - h) dem Haus- und Bootswart.

4. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Einberufen der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellen eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - e) Erstellen eines Jahresberichts
 - f) Entscheiden über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - g) Verhängen von Ordnungsstrafen
 - h) Durchführen und Protokollieren von Vorstandssitzungen

5. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu bestellen.
6. Der Vorstand beschließt für seine Amtsführung eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand wird ermächtigt
 - a) Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen und
 - b) Eintritt oder Austritt in Verbände, Bünde und Organisationen zu beschließen.

8. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 14 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Jugendwarts – werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern für zwei Jahre gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Wird er von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, muss innerhalb von zwei Wochen durch eine außerordentliche Jugendversammlung ein neuer Jugendwart gewählt werden. Dieser muss vom Vorstand bestätigt werden.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Sie bleiben in ihrem Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied für das jeweilige Amt gewählt ist.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus oder konnte nicht gewählt werden, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Dies gilt nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden und das Amt des 2. Vorsitzenden.
6. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
7. Jedes Amt ist einzeln zu wählen. Die Wahlen erfolgen in der Reihenfolge gemäß der Tagesordnung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine andere Regelung. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

§ 15 Vereinsjugend

1. Mitglieder der Jugend des Kanu-Klub Zugvogel Essen e. V. sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendausschusses.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Kanu-Klub Zugvogel Essen e. V. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben gemeinsam die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 17 Ordnungsstrafen

1. Vom Vorstand können Ordnungsstrafen, entsprechend der Schwere des Vergehens, beschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - a) erheblich gegen die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands verstößt,
 - b) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins vorsätzlich schadet durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 3 Satz 8 oder durch Äußerung extremistischer Gesinnung,
 - c) mit Mitgliedsbeiträgen von mehr als sechs Monaten im Zahlungsrückstand ist, trotz Mahnung,
 - d) sich grob unsportlich verhält,
 - e) Vereinsvermögen vorsätzlich beschädigt.

2. Ordnungsstrafen sind:
 - a) Verweis
 - b) Geldbuße bis 250,00 Euro
 - c) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und/oder der Nutzung von Anlagen und/oder Einrichtungen des Vereins
 - d) Einzug des Bootshausschlüssels
 - e) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 17 Satz 2 Buchstabe a) – d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Betroffene ist zu der Verhandlung des Vorstands über die Ordnungsstrafe unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen in Textform zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
4. Der Vorstand entscheidet endgültig. Die Entscheidung über die Ordnungsstrafe ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Die Entscheidung wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.
5. Dem Betroffenen steht gegen die Ordnungsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Im Fall § 17 Satz 2 Buchstabe e) findet § 18 Ausschlussverfahren Anwendung.

§ 18 Ausschlussverfahren

1. Der Vorstand entscheidet über Ausschlüsse aus dem Verein auf Antrag.
2. Anträge zum Ausschluss können von jedem Mitglied in Textform unter Angabe des Namens und der Gründe an den Vorstand gestellt werden.
3. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied der Antrag mit Gründen durch Einschreiben mit Rückschein zuzuleiten. Dem Betroffenen ist unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen. Der Betroffene kann zudem eine mündliche Anhörung vom Vorstand verlangen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
4. Nach Ablauf der Frist ist innerhalb von vier Wochen vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des Betroffenen über den Ausschluss zu entscheiden. Der Beschluss zum Ausschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Vorstand entscheidet endgültig. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit Gründen durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.
6. Dem Betroffenen steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Ein ausgeschlossenes Mitglied darf die Anlagen und Einrichtungen des Vereins nicht mehr nutzen und ist als Gast bei Veranstaltungen des Vereins nicht mehr zugelassen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie muss mit einer Frist von einem Jahr einberufen werden.
2. Auf der Tagesordnung darf nur die Auflösung des Vereins stehen.
3. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Fünfsechstelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, drei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Essener Sportbund e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzender: _____
Siegfried Jahnke

2. Vorsitzender: _____
Christian Fischer

Schriftführerin: _____
Lina Folgmann

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2022
Eingetragen in das Vereinsregister am 17.05.2022